

—
Verwaltung des Steuerwesens
der Unternehmen und Einkünfte

—
Abteilung MWST

—
F 2007/4-24

MEHRWERTSTEUERPAUSCHALREGELUNG
FÜR GASTWIRTE

—
JAHR 2007 (*)

Vorbemerkung

Die Gastwirte, die das MwSt.-Pauschalssystem anwenden, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- den Rechts- und Verordnungsvorschriften in Sachen MwSt. und insbesondere dem Königlichen Erlass Nr. 2 vom 7. November 1969 über die Festsetzung von Pauschalberechnungsgrundlagen zur Erhebung der Mehrwertsteuer;
- den Bestimmungen, die nur den Tätigkeitsbereich des Gastwirtes betreffen, und die in der vorliegenden Pauschalregelung aufgeführt sind.

A. Sonderregelung für die Gastwirte mit geringem Umsatz (F 2007/24)

Begriffserläuterung - Gelten als Gastwirte mit geringem Umsatz für die Anwendung der vorliegenden Pauschalregelung :

- a) diejenigen, deren Einkauf an kalten Getränken (Bier, Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Wein, Porto, Aperitif usw.), im Laufe des Jahres 2006 17.400,00 EUR (MwSt. nicht einbegriffen), nicht übersteigt;
- b) die Gastwirte, deren Bruttogewinn auf diesen Getränken folgende Prozentsätze nicht übersteigt :
 - 165 % des Ankaufspreises für Fassbier;
 - 235 % des Ankaufspreises für die anderen kalten Getränke;

(*) Die am Wortlaut der Pauschalregelung 2006 vorgenommenen Änderungen sind am Rand mit einem senkrechten Strich gekennzeichnet.

c) die nicht ausschließlich oder fast ausschließlich Kaffee oder andere warme Getränke ausschenken (Coffee-Bars);

d) die keine in einem Restaurant üblichen Dienstleistungen erbringen, für die sie gemäß der Gesetzgebung Notas oder Empfangsbescheinigungen oder Registrierkassenzettel aushändigen müssen;

e) die keine Erfrischungsgetränke mittels einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausschenken.

Die Gastwirte, die ihre Tätigkeit aufnehmen, können die Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz anwenden, vorausgesetzt, dass sie eine kleine Gastwirtschaft eröffnen, die den unter b bis e vorgenannten Bedingungen entspricht.

I. Kalte und warme Getränke

Der beststeuerbare Umsatz aus dem Ausschank von kalten und warmen Getränken in der Gastwirtschaft wird pauschal durch Multiplikation des Ankaufspreises der Getränke, oder der Produkte die zur Zubereitung der Getränke notwendig sind, mit folgendem Koeffizienten ermittelt :

a) **2,45** Fassbier;

b) **3,2** für sonstige kalte und warme Getränke.

Der Ankaufspreis ist der Betrag, worauf die MwSt. beim Ankauf, beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste. Bei Einkauf zu einem Preis "Mehrwertsteuer einbegriffen" (z. B. bei Ankauf bei einem kleinen Einzelhändler) entspricht der Ankaufspreis dem gesamten Ankaufspreis, abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer.

Die Pauschalberechnungsgrundlagen gelten für folgende Getränke :

- Bier (eingekauft in Fässern oder in Flaschen);
- Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Sirup (außer Postmix), Frucht- oder Gemüsesäfte;
- Wein, Porto, Aperitif (eingekauft in Flaschen);
- Kaffee (serviert als Filter oder Tassenkaffee), Tee, Bouillon und gebrauchsfertig angekaufte Suppen;
- Fruchtsäfte (Apfelsine, Zitrone, Pampelmus), die der Gastwirt selbst zubereitet.

Alkoholische Getränke und in Fässern angekaufter Wein sind von dieser Regelung ausgeschlossen (siehe III und IV).

Der beststeuerbare Ertrag der "Espressos" wird nach der nachstehend unter Nr. B Ziffer V beschriebenen Methode berechnet.

II. Geringfügige, vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Esswaren. Hartgekochte Eier.

Der beststeuerbare Ertrag aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von geringfügigen, vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Esswaren und von hartgekochten Eiern, wird pauschal durch Multiplikation des Ankaufspreises dieser Waren mit **2,2** ermittelt.

Der Ankaufspreis ist der Betrag, worauf die MwSt. beim Ankauf, beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste. Bei Einkauf zu einem Preis "Mehrwertsteuer einbegriffen" (z. B. bei Ankauf bei einem kleinen Einzelhändler) entspricht der Ankaufspreis dem gesamten Ankaufspreis, abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer.

Diese Regelung betrifft alle geringfügigen, nicht durch den Gastwirten selbst zubereiteten Esswaren, die gewöhnlich in Gastwirtschaften erhältlich sind, und insbesondere :

- Schokolade;
- vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Waffeln;
- Chips, kleine Kuchen, Kaugummi, Nüsse;
- Süßwaren;
- jede Art Wurst (vom Gastwirt weder zubereitet noch aufgewärmt);
- Salzheringe;
- Speiseeis, das ohne weitere Zubereitung in dem Zustand weiterverkauft wird, in dem es eingekauft wurde.

III. Alkoholische Getränke

Der beststeuerbare Umsatz aus alkoholischen Getränken ergibt sich, indem für jede Sorte alkoholische Getränke die Anzahl eingekaufte Flaschen mit nachstehender Anzahl Getränke pro Flasche und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

Anzahl Getränke pro Flasche :

- | | | | |
|------------------------|---------|---|-------------|
| - für die Flaschen von | 1 l | } | 20 Getränke |
| | 97 cl | | |
| | 96 cl | | |
| - für die Flaschen von | 75 cl | } | 15 Getränke |
| | 70 cl | | |
| - für die Flaschen von | 50 cl : | | 10 Getränke |

IV. Sonstige Nebenhandlungen

Wenn der Umsatz aus Handlungen, die nicht in den Rubriken I bis III vorgesehen sind, die aber im Rahmen der Gastwirtschaft bewirkt werden und nicht rechnungspflichtig sind, 5.000,00 EUR pro Quartal (Trinkgelder ggf. einbegriffen) nicht übersteigt, wird er in der Anlage zur periodischen MwSt.-Erklärung global pro Steuersatz geschätzt.

Übersteigt dieser Ertrag 5.000,00 EUR pro Quartal, ist der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 verpflichtet, die aus diesen Umsätzen stammenden Einnahmen täglich in ein Tageseinnahmeprotokoll einzutragen, wobei die einzutragenden Einnahmen ggf. die Trinkgelder enthalten müssen.

Diese Rubrik betrifft unter anderem :

1. den Umsatz aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von "leichten" Mahlzeiten, die ausschliesslich mit Brot serviert werden dürfen und in der nachfolgenden, ausschliesslichen Liste aufgeführt sind :

- Durch den Gastwirt zubereitete Suppen;
- "Croques" ("Monsieur", "Madame", "Hawai", . . .) und sonstige Toasts gleich welcher Art;
- Kroketten (von Krevetten, Fleisch, Geflügel, Käse, . . .);
- Blätterteigpastetchen, Blutwürste, Spießchen;
- Belegte Brötchen (einschließlich Hamburger, Hot Dogs, Pittas, . . .);
- Teigwaren (Spaghetti, Lasagne, . . .), Pizza, Zwiebelkuchen (Quiche Lorraine), Speckkuchen und sonstige salzige Kuchen;
- Kalte Salate (von Fleisch, Fisch, . . .);
- Englische Platten (Wurst, Aufschnitt, kaltes Fleisch, kalter Braten);
- Omeletts, Rühreier, Spiegeleier und sonstige Eierspeisen;
- Pfannkuchen, Desserts und durch den Gastwirt zubereitetes Speiseeis, oder fertig angekauftes Eis, das mit zusätzlicher Zubereitung weiterverkauft wird, selbstgebackene Waffeln, Gebäck, Kaffeegebäck (Windbeutel usw.), Croissants, Joghurt und Milkshakes.

Der Gastwirt, der andere Mahlzeiten verabreicht, muss eine Nota oder Empfangsbescheinigung für alle verabreichten Mahlzeiten erteilen, einschließlich für diejenigen, die in der vorerwähnten, ausschließlichen Liste aufgeführt sind, und ist vom Pauschalssystem ausgeschlossen;

2. die Bruttoeinnahmen aus leichten Mahlzeiten, die nur mit Brot serviert werden und unter Punkt 1. hiervor vorgesehen sind, und bei Beerdigungskaffee's oder anderen Festen aufgetragen werden;

3. den Umsatz aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von Wein, den der Gastwirt in Fässern angekauft hat;

4. den Ertrag aus der Vermietung von beweglichen Gütern, oder den Ertrag aus Vergnügungsgeräten (Billard, Musikbox, usw.), die dem Gastwirt gehören oder die er anmietet.

Vorliegende Rubrik betrifft nicht die Summen, die der Gastwirt von seinen Kunden für die Benutzung seines Telefons berechnet. Diese Einnahmen, die grundsätzlich mit 21 % zu besteuern sind, brauchen somit nicht angemeldet zu werden; dafür darf der Gastwirt jedoch die MwSt., die Belgacom ihm für diesen Apparat in Rechnung stellt, nicht (auch nicht den geringsten Bruchteil) in Abzug bringen.

B. Gewöhnliche Regelung für Gastwirte (F 2007/4)

I. Fassbier (belgisches und ausländisches)

a) Besteuerbarer Umsatz

Der besteuerebare Ertrag aus dem Ausschank von Fassbier wird berechnet, indem die angekaufte Literzahl jeder Biersorte mit dem nachstehend aufgeführten Multiplikator und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

b) Anwendbarer Multiplikator

Der bei der Ausrechnung des besteuerebaren Umsatzes anzuwendende Multiplikator stellt die wirkliche Anzahl Gläser pro Liter angekauften Fassbieres dar, die dem Kunden unter normalen Ausschankbedingungen serviert werden können.

Dieser Multiplikator wird wie folgt festgesetzt :

- Normale Brauereigläser vom Typ 33 cl = 3;
- Normale Brauereigläser vom Typ 25 cl = 4;
- Gläser vom Typ ± 20 cl = 5.

Der Steuerpflichtige muss unter Aufsicht der Verwaltung den Prozentsatz aller, von ihm benutzten Gläserarten angeben und einen gemeinsamen Multiplikator ausrechnen, so wie es aus nachstehendem Beispiel hervorgeht.

Beispiel :

- Gläser von ± 20 cl zu 10 % gebraucht : 5 x 10 =	50
- Gläser von 25 cl zu 60 % gebraucht : 4 x 60 =	240
- Gläser von 33 cl zu 30 % gebraucht : 3 x 30 =	<u>90</u>
	380

Gemeinsamer Multiplikator : $\frac{380}{100} = 3,80$

c) Einzelpreis

Der in Betracht zu ziehende Einzelpreis pro Glas ist grundsätzlich der in der Gastwirtschaft tatsächlich berechnete Preis, der gemäß den Vorschriften des Wirtschaftsministeriums im Lokal angeschlagen sein muss (MwSt. und ggf. Trinkgeld einbegriffen).

Macht die Preisliste keinen Unterschied zwischen den Biergläsern von 33 cl Inhalt und denjenigen von 25 oder 20 cl Inhalt, muss der in der Preisliste vermerkte Preis für die drei Sorten Gläser angewandt werden.

Stehen auf der Preisliste jedoch verschiedene Preise für Biergläser von 33 cl und Gläser von 25 oder 20 cl, sind bei der Berechnung des steuerbaren Ertrages die nachstehenden Einzelpreise zu berücksichtigen :

- wenn von 90 bis 100 % Gläser von 33 cl benutzt werden : wird der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis angewandt;
- wenn von 90 bis 100 % Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden : wird der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis angewandt;
- wenn für mehr als 50 %, aber weniger als 90 %, Gläser von 33 cl benutzt werden : wird der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis *minus* 1/3 des Preisunterschiedes zwischen den Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl, angewandt;
- wenn für mehr als 50 %, aber weniger als 90 %, Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden : wird der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis *plus* 1/3 des Preisunterschiedes zwischen den Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl angewandt;
- wenn die Gläser von 33 cl Inhalt und diejenigen von 25 oder 20 cl zu je 50 % benutzt werden : wird der Durchschnitt der Preise, die für Gläser von 33 cl Inhalt einerseits, und für Gläser von 25 oder 20 cl andererseits angegeben sind, angewandt.

Achtung :

Stehen auf der Preisliste *drei* verschiedene Preise für Biergläser von 33 cl, 25 cl und 20 cl, werden zur Berechnung des Einzelpreises die vorstehenden Angaben und die, für die 33 cl und die 25 cl Gläser vermerkten Preise berücksichtigt.

d) Normale Brauereigläser

Die Pauschalregelung für Fassbier ist nur dann anwendbar, wenn der Gastwirt normale Brauereigläser vom Typ 33 cl oder 25 cl benutzt, ob die Gläser geeicht sind oder nicht, oder Gläser von \pm 20 cl.

Die Pauschalregelung darf in folgenden Fällen nicht angewandt werden :

- wenn Brauereigläser eines anderen Typs als die von 33 cl, 25 cl oder \pm 20 cl benutzt werden;
- wenn spezielle Brauereigläser benutzt werden, d.h. :

a) für die Gläser vom Typ 33 cl, bei Benutzung von Gläsern mit einem geringeren Inhalt als 38 cl und

b) für die Gläser vom Typ 25 cl, bei Benutzung von Gläsern mit einem geringeren Inhalt als 31 cl;

- wenn andere Gläser als Brauereigläser benutzt werden, mit Ausnahme der Gläser von ± 20 cl.

II. Flaschenbier (belgisches und ausländisches)

a) Besteuerbarer Umsatz

Der besteuerebare Ertrag aus dem Servieren von Flaschenbier ergibt sich wie folgt : Anzahl angekaufter Flaschen, mal Anzahl Getränke pro Flasche, mal Einzelpreis pro Glas.

b) Anzahl Getränke pro Flasche

Die Anzahl der Getränke pro Flasche muss folgendermaßen berechnet werden :

- für die kleinen Flaschen von 1/3 oder von 1/4 Liter : ein Getränk pro Flasche;

- für die Flaschen von 2/3 Liter : pro Flasche zwei Getränke in Gläsern von 33 cl, oder 2,5 Getränke in Gläsern von 25 cl;

- für die Flaschen von 3/4 Liter : pro Flasche 2,5 Getränke in Gläsern von 33 cl, oder 3 Getränke in Gläsern von 25 cl.

Sieht die Preisliste einen Einzelpreis für den Verzehr einer Flasche vor, deren gesamter Inhalt serviert wird (Gueuze z.B.), so wird die Anzahl angekaufter, ganz servierter Flaschen mit dem betreffenden Einzelpreis multipliziert.

III. Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Frucht- oder Gemüsesaft

a) Besteuerbarer Umsatz

Der besteuerebare Ertrag aus dem Servieren von Wasser, Limonade, Colagetränken, Milchgetränken und vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Frucht- und Gemüsesäften, ergibt sich folgendermaßen für jede Getränkesorte : Anzahl angekaufter Flaschen, mal Anzahl Getränke pro Flasche, mal Einzelpreis pro Glas.

b) Anzahl Getränke

Für andere Getränke als Frucht- und Gemüsesäfte ist die Anzahl Getränke pro Flasche wie folgt zu berechnen :

- für kleine Flaschen : ein Getränk pro Flasche;
- für Flaschen von 2/3 Liter : 3 Getränke pro Flasche;
- für Flaschen von 3/4 Liter : 4 Getränke pro Flasche;
- für Flaschen von 90 cl bis 1 l : 5 Getränke pro Flasche;
- für Flaschen von 1,5 l : 8 Getränke pro Flasche.

Für Frucht- und Gemüsesäfte darf die Pauschalregelung nur dann angewandt werden, wenn diese Säfte vom Gastwirt nicht zubereitet werden und die Flaschen oder Dosen nicht mehr als ein Getränk enthalten.

IV. Wein, Aperitif, Porto und alkoholische Getränke

a) Steuerbarer Umsatz

Der steuerbare Ertrag aus Weinen, Aperitifs, Portos und alkoholischen Getränken die aus Flaschen serviert werden, wird wie folgt pro Getränkesorte berechnet : Anzahl angekaufter Flaschen, mal Anzahl Getränke pro Flasche, mal Einzelpreis pro Glas.

Die Pauschalregelung gilt nicht für den in Fässern angekauften Wein.

b) Anzahl Getränke

Die Anzahl Getränke pro Flasche ist wie folgt festgesetzt :

- *Wein* : 6 Getränke pro Flasche von 70 cl;
8 Getränke pro Flasche von 1 Liter;
- *Porto* : 9 Getränke pro Flasche von 72 cl;
- *Aperitif* : 12 Getränke pro Flasche von 96 cl;
9 Getränke pro Flasche von 72 cl;
- *Alkoholische Getränke* : Der steuerbare Ertrag wird genauso berechnet, wie hiervoor unter Ziffer III in der Sonderregelung für die Gastwirte mit geringem Umsatz beschrieben.

V. Kaffee

a) Steuerbarer Umsatz

Der steuerbare Ertrag des vom Gastwirt servierten "Filterkaffees", "Espressos" oder "Tassenkaffees" ergibt sich wie folgt : eingekaufte Kilo Kaffee, mal Anzahl Getränke pro kg Kaffee, mal Einzelpreis pro Getränk.

Was die "gebrauchsfertig angekauften Filter" betrifft, ergibt sich der besteuerebare Ertrag durch Multiplikation der angekauften "gebrauchsfertigen Filter" mit dem Einzelpreis des Getränks.

b) Anzahl Getränke

Die Anzahl Getränke pro eingekauftem kg Kaffee muss folgendermaßen berechnen werden :

- Filterkaffee : 70 Filter pro Kilo Kaffee;
- Espresso : 142 Espressos pro Kilo Kaffee;
- Tassenkaffee : 175 Tassen pro Kilo Kaffee.

VI. Tee

Besteuerbarer Umsatz

Der besteuerebare Ertrag aus den Teegetränken ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl angekaufter Teebeutel mit dem Einzelpreis pro Getränk.

VII. Bouillon

a) Besteuerbarer Umsatz

Der besteuerebare Ertrag aus den vom Gastwirt servierten Tassen Bouillon ergibt sich wie folgt : angekaufte Literzahl Bouillonextrakt, mal Anzahl Getränke pro Liter Extrakt, mal Einzelpreis pro Getränk.

b) Anzahl Getränke

Die Anzahl Getränke wird auf 100 Tassen pro Liter Bouillonextrakt festgesetzt.

VIII. Gebrauchsfertig angekaufte Suppen

Der besteuerebare Ertrag aus diesen Suppen ergibt sich, indem die Anzahl angekaufter Suppenbeutel mit dem Einzelpreis pro Suppe multipliziert wird.

IX. Hartgekochte Eier und kleine, nicht selbst zubereitete Esswaren

Der beststeuerbare Ertrag aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von hartgekochten Eiern und von kleinen, nicht selbst zubereiteten Esswaren wird, wie vorstehend unter A, II, Pauschalregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz, berechnet.

X. Erfrischungsgetränke oder Sprudelwasser, die mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgedient werden.*a) Postmix-Anlage*

1. Besteuerbarer Ertrag der Erfrischungsgetränke. Der beststeuerbare Ertrag aus dem Ausdienen von Erfrischungsgetränken ergibt sich, indem pro Getränkesorte, die Anzahl der eingekauften Fässer mit der Anzahl Getränke pro Fass, und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird. Die Anzahl Getränke, die sich nach dem Fassungsvermögen des Fasses und den verwendeten Gläsern richtet, wird folgendermaßen berechnet :

Verwendete Gläser	Anzahl Getränke pro Fass von :		
	20 l	10 l	5 l
18 cl	665	330	165
20 cl	600	300	150
25 cl	480	240	120

2. Besteuerbarer Ertrag des Sprudelwassers. Der beststeuerbare Ertrag aus dem Verkauf von Sprudelwasser ergibt sich, indem die ausgedienten Liter Wasser (Unterschied zwischen dem Stand des Wasserzählers zu Beginn und dem Stand am Ende des Quartals), abzüglich 75 Liter Wasser (zum Spülen), und abzüglich der zu den Sirupen hinzugezählten Liter Wasser, mit 5 und dem Einzelpreis des Glases von ± 20 cl, multipliziert werden.

b) Prämix-Anlage

Der beststeuerbare Ertrag aus der Lieferung von Erfrischungsgetränken, die mit einer Prämix-Anlage ausgedient werden, ergibt sich, indem pro Getränkesorte die Anzahl eingekaufter Liter mit 5 und mit dem Einzelpreis des Glases von ± 20 cl multipliziert wird.

In Anbetracht der Eigenart dieser Anlage darf der so berechnete beststeuerbare Ertrag um 1 % gemindert werden.

XI. Sonstige Handlungen

Wenn die Umsätze aus Handlungen, die unter I bis X nicht vorgesehen sind, die aber im Rahmen der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt werden und nicht rechnungspflichtig sind, 5.000,00 EUR pro Quartal (Trinkgelder ggf. einbegriffen) nicht übersteigt, wird dieser Ertrag in der Anlage zur periodischen MwSt.-Erklärung global (pro Steuersatz) geschätzt.

Übersteigt dieser Ertrag 5.000,00 EUR pro Quartal, ist der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 verpflichtet, die von diesen Umsätzen herrührenden Einnahmen täglich in sein Tageseinnahmebuch einzutragen, wobei die einzutragenden Einnahmen die Trinkgelder ggf. enthalten müssen.

Diese Rubrik betrifft unter anderem :

1. den Umsatz aus dem Servieren in der Gastwirtschaft von "leichten" Mahlzeiten, die ausschließlich mit Brot aufgetragen werden dürfen und die in der nachfolgenden, ausschließlichen Liste aufgeführt sind :

- Durch den Gastwirt zubereitete Suppen;
- "Croques" ("Monsieur", "Madame", "Hawai", . . .) und sonstige Toasts gleich welcher Art;
- Kroketten (von Krevetten, Fleisch, Geflügel, Käse, . . .) mit Ausnahme von Kartoffelkroketten;
- Blätterteigpastetchen, Blutwürste, Spießchen;
- Belegte Brötchen (einschließlich Hamburger, Hot Dogs, Pittas, . . .);
- Teigwaren (Spagetti, Lasagne, . . .), Pizzen, Quiches und sonstige salzige Kuchen;
- Kalte Salate (von Fleisch, Fisch, . . .);
- Englische Platten (Wurst, Aufschnitt, kaltes Fleisch, kalter Braten);
- Omeletts, Rühreier, Spiegeleier und sonstige zubereitete Eier;
- Pfannkuchen, Desserts und durch den Gastwirt zubereitetes Speiseeis oder fertig angekauftes Eis das mit zusätzlicher Zubereitung weiterverkauft wird, selbstgebackene Waffeln, Gebäck, Kaffeegebäck (Windbeutel . . .), Croissants, Jogurt und Milkshakes.

Der Gastwirt der andere Mahlzeiten verabreicht, muss eine Nota oder Empfangsbescheinigung für alle verabreichten Mahlzeiten erteilen, einschließlich für die, die in der Liste hiervoor aufgeführt sind. Er ist aus dem Pauschalssystem ausgeschlossen.

2. die Bruttoeinnahmen aus leichten Mahlzeiten, die nur mit Brot serviert werden und die unter Punkt 1. hiervoor vorgesehen sind, und die bei Beerdigungskaffee's oder anderen Festen aufgetragen werden;

3. der Umsatz aus dem Servieren in der Gastwirtschaft von Wein, den der Gastwirt in Fässern angekauft hat (s. Rubrik IV);

4. der Umsatz aus dem Servieren in der Gastwirtschaft von Fassbier, wenn es in anderen als in den unter Rubrik I. d, Abs. 1, vorgesehenen Gläsern serviert wird;

5. der Umsatz aus dem Servieren von Frucht- oder Gemüsesäften, wenn diese vom Gastwirt zubereitet werden oder aus Dosen oder Flaschen herrühren, die mehr als ein Getränk enthalten (s. Rubrik III).

6. den Ertrag aus der Vermietung von beweglichen Gütern oder den Ertrag aus Vergnügungsgeräten (Billard, Musikbox, usw.), die dem Gastwirt gehören oder die er anmietet.

Vorliegende Rubrik betrifft nicht die Summen, die der Gastwirt seinen Kunden für die Benutzung seines Telefons berechnet. Diese Einnahmen, die grundsätzlich mit 21 % zu besteuern sind, brauchen somit nicht angemeldet zu werden; dafür darf der Gastwirt jedoch die MwSt., die Belgacom ihm für diesen Apparat in Rechnung stellt, nicht (auch nicht den geringsten Bruchteil) in Abzug bringen.

C. Anwendungsmodalitäten

1. Wahlmöglichkeit für Gastwirte mit geringem Umsatz

Die Gastwirte mit geringem Umsatz können, gleich ob sie die Erfordernisse zur Besteuerung nach den Kriterien der Pauschalsonderregelung (A) erfüllen oder nicht, auf Antrag, nach der gewöhnlichen Pauschalregelung (B) besteuert werden, insofern sie deren Bedingungen erfüllen.

Die Wahl erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend in der MwSt.-Erklärung des ersten Quartals des Jahres und verpflichtet den Gastwirt für die Dauer des ganzen Jahres.

2. Trinkgeld

Aufgrund der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. August 1981 des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten über die Preisangaben in Hotels, Restaurants, Gastwirtschaften, Getränkeaus-schankstellen und ähnlichen Unternehmen müssen die in der Gastwirtschaft geführten Preise angegeben werden, MwSt. und Trinkgeld einbegriffen.

Bei Anwendung der gewöhnlichen Regelung für Gastwirte muss der so festgesetzte Preis, MwSt. und Trinkgeld einbegriffen, zur Pauschalberechnung des Umsatzes berücksichtigt werden.

Bei Anwendung der Sonderregelung für die Gastwirte mit geringem Umsatz muss der pauschal berechnete Umsatz um 15 % erhöht werden, wenn die in der Preisliste angeführten Preise das Trinkgeld enthalten.

3. Verluste beim Ausschank von Fassbier

1. Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz (F 24)

In der Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz, wurde die anwendbare Gewinnspanne auf Fassbier, unter Berücksichtigung eines Verlustes von 4 % beim Ausschank, festgesetzt.

2. Gewöhnliche Regelung für Gastwirte (F 04)

Der angenommene Verlust auf Fassbier, gleich welcher Art, beläuft sich auf 4 % (in Litern) der im Laufe des Quartals angekauften Menge Fassbier. Dieser Verlust muss von der angekauften Menge, die für die Berechnung in Rahmen I.B (Fassbier) berücksichtigt wird, abgezogen werden.

4. Verbrauch durch die Familie und durch das Personal

Die vom Haushalt des Steuerpflichtigen pro Quartal verbrauchten Liter Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils), werden folgendermaßen festgesetzt :

- 75 l pro Quartal für den Inhaber,
- 75 l pro Quartal für den Ehegatten,
- 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten,
- 12,5 l pro Quartal und pro Person, für jede weitere Person zu Lasten des Haushaltes

Der Verbrauch für jedes Personalmitglied wird auf *höchstens* 1 l Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) pro vollem, tatsächlich geleisteten Arbeitstag (die Anzahl der geleisteten Arbeitstage wird anhand der auf dem Gebiete der Sozialsicherheit ausgestellten Dokumente ermittelt) festgesetzt. Ist während des Quartals kein Fassbier eingekauft worden oder ist die angekaufte Menge Fassbier geringer als der vorgenannte Verbrauch, wird angenommen, dass dieser Verbrauch in Flaschenbier (1/4 oder 1/3 l) durchschnittlicher Qualität stattgefunden hat. Siehe auch "Erläuterungen" Punkt (13).

5. Rückerstattung der pauschal berechneten Steuer

Aufgrund der Eigenheiten der Pauschalberechnungen, die ermöglichen, den Umsatz global auf Basis der Einkäufe zu berechnen, dürfen die Bestimmungen von Artikel 77 § 1 Nr. 2 bis 7 des MwSt.-Gesetzbuches nicht auf den so berechneten Umsatz angewandt werden.

6. Betriebe besonderer Art

Die Normen vorliegender Pauschalregelung gelten nicht für Betriebe wie Bars mit "Bardamen" oder wie Getränkeausschankstellen, in denen die Getränke zu bestimmten Zeiten zu erhöhten Preisen verkauft werden (z.B. wenn ein Orchester gastiert). Sie gelten ebenfalls nicht für Hotels und Restaurants, auch dann nicht, wenn diese in ihrem Betrieb einen getrennten Getränkeausschank führen.

Die von dieser Ausschlussklausel betroffenen Gastwirte können jedoch mit Einverständnis, und unter Aufsicht der Verwaltung eine individuelle Pauschalregelung anwenden. Kommt es zu keiner Einigung über die Aufstellung einer solchen individuellen Pauschalregelung, muss der Steuerpflichtige auf das Normalsystem übergehen.

7. Vollständige und genaue Aufzeichnung der Ankäufe

Der Gastwirt darf die Pauschalregelung nur dann beanspruchen, wenn in seinem Rechnungseingangsbuch alle von ihm getätigten Ankäufe vollständig und wahrheitsgetreu aufgezeichnet sind, gleich ob es sich um Ankäufe im Großhandel oder im Einzelhandel handelt.

8. Tabakwaren

Der Gastwirt muss keine MwSt. auf die von ihm verkauften Tabakwaren entrichten, da diese Steuer bereits gleichzeitig mit der Akzisensteuer entrichtet wurde (Mehrwertsteuergesetzbuch Art. 58 § 1). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01. Januar 1993 der Betrag der Verkäufe von Tabakwaren im Ausrechnungsblatt vermerkt und im Raster "00" der periodischen MwSt.-Erklärung zu statistischen Zwecken angemeldet werden muss.

9. Änderungen der Bedingungen, unter denen die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

Der Gastwirt, der die Bedingungen, unter denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, dergestalt ändert, dass eine der Ausschlussklauseln vorliegender Pauschalregelung auf ihn zutrifft, muss das für ihn zuständige MwSt.- Amt unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

10. Ausschlussklauseln.

Die Gastwirte, die andere Mahlzeiten als die unter Rubrik IV (F 24) oder unter Rubrik XI (F 4) vorgesehenen leichten Mahlzeiten verabreichen, sind verpflichtet entweder Notas, Empfangsbescheinigungen oder genehmigte Registrierkassenzettel für alle verabreichten Mahlzeiten auszuhändigen, und sind demzufolge aus dem MwSt.-Pauschalssystem für Gastwirte ausgeschlossen.

D. Periodische MwSt.-Erklärung

Das Ausrechnungsblatt, das dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Modell entspricht, muss als Buchhaltungsbeleg aufbewahrt werden.

Außerdem müssen die laut Regelung B besteuerten Gastwirte eine Liste der in der Gastwirtschaft angewandten Preise erstellen, ebenso wie ein Dokument das jede, im Laufe des Jahres eintretende Preisänderung mit ihrem Datum festhält, und diese als Buchhaltungsdokument aufbewahren.

E. Buchführung

Die dem Pauschalssystem unterliegenden Gastwirte müssen folgende Bücher führen :

1. *ein Rechnungseingangsbuch*, gemäß dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Modell. Im Rechnungseingangsbuch müssen alle Einkäufe, ob sie nun im Groß- oder Einzelhandel getätigt wurden, wahrheitsgetreu und vollständig aufgezeichnet werden;

2. *gegebenenfalls ein Rechnungsausgangsbuch*, in das die Lieferungen einzutragen sind, für die Rechnungen ausgestellt werden;

3. *gegebenenfalls ein Tageseinnahmepbuch*, zur Aufzeichnung der Einnahmen, die aus Lieferungen oder Dienstleistungen an Privatleuten stammen und für die keine Pauschalbesteuerungsgrundlage vorgesehen ist s. Punkte A IV und B XI);

Wenn die Verwaltung, anlässlich einer Überprüfung beim Steuerpflichtigen, Verletzungen der vorerwähnten Buchhaltungspflichten feststellt, ist sie für die Umsatzberechnung nicht mehr an vorliegende Regelung gebunden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich erzielten Einnahmen merklich von den pauschal bemessenen Einnahmen abweichen.

Wenn der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, aus gleich welchem Grund auch immer, eine Registrierkasse benutzt, muss er das Duplikat der Kassenzettel und/oder des Kontrollbandes aufbewahren, und diese Dokumente auf Anfrage der Beamten der Verwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die MwSt. fällt, ohne sich fortzubewegen, übermitteln.

F. Gutschriften

Gemäß der augenblicklich geltenden Gesetzgebung müssen die Gutschriften genau so wie die Rechnungen im Rechnungseingangsbuch eingetragen werden.

Für die pauschale Berechnung des Umsatzes dürfen die Gutschriften (MwSt. nicht einbegriffen) nur in folgenden Fällen vom Wareneinkaufspreis abgezogen werden:

1. bei Rückgabe von Waren oder Verpackungen, worauf MwSt. bei der Lieferung erhoben wurde;
2. bei Berichtigung eines Fakturierungssirrtums;
3. bei Preisnachlass, der nach Zustellung der Rechnung zugestanden wurde, mit der Begründung, dass die Qualität, bzw. der Zustand der verkauften Waren nicht der Vorstellung der Parteien entspricht;
4. bei finanzieller Beteiligung des Herstellers oder Grossisten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler bei gewissen Werbeaktionen gewährt.

Beim Abzug der Gutschriften handelt es sich immer um den Betrag der Gutschrift, MwSt. nicht einbegriffen

Wird der Umsatz pauschal ermittelt auf Grund der angekauften Einheiten (Liter, Flaschen, Kilogramm, Pakete), wird die gemäß den Angaben der Gutschrift zurückgesandte oder nicht gelieferte Warenmenge in den Spalten, in denen diese Waren beim Erhalt der Rechnung eingetragen wurden, abgezogen.

Diese Gutschriften werden im Rechnungseingangsbuch, unter die verschiedenen von ihnen betroffenen Warengruppen aufgeteilt, und dort in rot oder mit einem Minuszeichen eingetragen.

6. Die Anzahl Getränke wird festgesetzt :

– für den Wein : auf $\left\{ \begin{array}{l} 6 \text{ Getränke pro } 70\text{-cl-Flasche} \\ 8 \text{ Getränke pro } 1\text{-l-Flasche} \end{array} \right.$

– für den Porto : auf $\left\{ \begin{array}{l} 9 \text{ Getränke pro } 72\text{-cl-Flasche} \\ 9 \text{ Getränke pro } 72\text{-cl-Flasche} \\ 12 \text{ Getränke pro } 96\text{-cl-Flasche} \end{array} \right.$

– für die Aperitifs : auf $\left\{ \begin{array}{l} 9 \text{ Getränke pro } 72\text{-cl-Flasche} \\ 12 \text{ Getränke pro } 96\text{-cl-Flasche} \end{array} \right.$

– für die alkoholischen Getränke : $\left. \begin{array}{l} 20 \text{ Getränke pro Flasche von} \\ 15 \text{ Getränke pro Flasche von} \\ 10 \text{ Getränke pro Flasche von} \end{array} \right\} \begin{array}{l} 1 \text{ l} \\ 97 \text{ cl} \\ 96 \text{ cl} \\ 75 \text{ cl} \\ 70 \text{ cl} \\ 50 \text{ cl} \end{array}$

7. Die Anzahl Getränke wird festgesetzt auf :

70 Filter pro kg Kaffee;
142 Espressos pro kg Kaffee;
175 Tassen pro kg Kaffee.

8. Die Anzahl Getränke wird auf 100 Getränke pro Liter festgesetzt.

9. Hier sind anzugeben : Schokolade, Waffeln, Chips, Kaugummi, Süßwaren, jede Art Wurst, fertig zubereitet angekauftes Speiseeis, Salzheringe.

10. Mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgeschenkte Erfrischungsgetränke und Sprudelwasser.

a) POSTMIX-ANLAGE

1. Besteuerbarer Ertrag der Erfrischungsgetränke. Der steuerbare Ertrag aus dem Ausschanken von Erfrischungsgetränken ergibt sich, indem pro Getränkesorte die Anzahl der eingekauften Fässer mit der Anzahl Getränke pro Fass und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

Die Anzahl Getränke pro Fass wird folgendermaßen bemessen :

Fassungsvermögen

des Glases	20-l-Fass	10-l-Fass	5-l-Fass
18 cl	665 Getränke	330 Getränke	165 Getränke
20 cl	600 Getränke	300 Getränke	150 Getränke
25 cl	480 Getränke	240 Getränke	120 Getränke

2. Besteuerbarer Ertrag aus dem Verkauf von Sprudelwasser. Der steuerbare Ertrag aus dem Verkauf von Sprudelwasser ergibt sich, indem die ausgeschenkten Liter Wasser (Unterschied zwischen dem Stand des Wasserzählers zu Beginn und dem Stand am Ende des Quartals) abzüglich 75 Liter Wasser (zum Spülen) und abzüglich der zu den Sirupen hinzugezählten Liter Wasser, multipliziert werden mit 5 und mit dem Einzelpreis des Glases von ± 20 cl.

b) PRÄMIX-ANLAGE

Der besteuerebare Ertrag aus der Lieferung von Erfrischungsgetränken, die mit einer Prämix-Anlage ausgeschrieben werden, ergibt sich, indem pro Getränkesorte die Anzahl eingekaufter Liter mit 5 und mit dem Einzelpreis des Glases von ± 20 cl multipliziert wird.

In Anbetracht der Eigenart dieser Anlage darf vorgenannter besteuerebarer Ertrag um 1 % gemindert werden.

11. Die in den Rubriken XII und XIII vorgesehenen Einnahmen stammen aus Umsätzen, die der Gastwirt in Ausübung seiner Berufstätigkeit bewirkt hat und für die er keine Rechnung auszustellen braucht. Diese Einnahmen werden nicht pauschal bemessen. Übersteigt der Gesamtbetrag dieser Einnahmen nicht 5.000,00 EUR pro Quartal (Trinkgeld und MwSt. einbegriffen), können sie vom Steuerpflichtigen global geschätzt werden, in dem er gegebenenfalls für jede Art Umsatz (Rubriken XII und XIII) eine getrennte Schätzung vornimmt. Liegen diese Einnahmen aber über 5.000,00 EUR pro Quartal, müssen sie täglich ins Tageseinnahmebuch eingetragen werden, wo für jede Art Umsatz (Rubriken XII und XIII) getrennte Spalten vorzusehen sind.
Da diese Einnahmen, ob geschätzt oder ins Tageseinnahmebuch eingetragen, die MwSt. enthalten, müssen sie mit 100/121 multipliziert werden, um die besteuerebaren Beträge zu ergeben.
12. Für die der MwSt. unterliegenden, aber nicht von der Pauschalregelung betroffenen Umsätze (z. B. Verkauf von Investitionsgütern), muss der besteuerebare Betrag unmittelbar in die Raster 01 bis 03 der MwSt.-Erklärung eingetragen werden, zuzüglich zu den aufgrund vorliegenden Ausrechnungsblattes zu übertragenden Summen.
13. - Der Haushaltsverbrauch pro Quartal in Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) wird folgendermaßen festgesetzt :
 - 75 l pro Quartal für den Inhaber,
 - 75 l pro Quartal für den Ehegatten,
 - 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten,
 - 12,5 l pro Quartal und pro Person für jede weitere Person zu Lasten des Haushalts.

Der Verbrauch für jedes Personalmitglied wird auf **höchstens** 1 l Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) für jeden vollen, tatsächlich geleisteten Arbeitstag (die Anzahl der geleisteten Arbeitstage wird an Hand der auf dem Gebiete der Sozialsicherheit ausgestellten Dokumente ermittelt) festgesetzt.

Dieser Verbrauch ist von den angekauften Mengen abzuziehen, die bei der Berechnung in Rahmen I Buchstabe B (Fassbier) zu berücksichtigen sind. Ist während des Quartals kein Fassbier eingekauft worden, oder ist die angekaufte Menge Fassbier geringer als der vorgenannte Verbrauch, wird angenommen, dass dieser Verbrauch in Flaschenbier (1/4 oder 1/3 l) durchschnittlicher Qualität stattgefunden hat und dieser Verbrauch wird von den angekauften Mengen abgezogen, die bei der Berechnung in Rahmen II (Flaschenbier) zu berücksichtigen sind.

- Der Verbrauch des Haushaltes des Mehrwertsteuerpflichtigen muss in Rahmen XIV angemeldet werden, indem die Anzahl verbrauchter Liter mit dem Einkaufspreis pro Liter, MwSt. nicht einbegriffen, multipliziert wird; der so ermittelte Betrag unterliegt dem MwSt.-Satz von 21 %.

14. Verluste beim Ausschank von Fassbier:
Der angenommene Verlust auf Fassbier, gleich welcher Art, beläuft sich auf 4 % (in Litern) der im Laufe des Quartals angekauften Menge Fassbier. Dieser Verlust muss von der angekauften Menge, die für die Berechnung in Rahmen I.B (Fassbier) berücksichtigt wird, abgezogen werden.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSRECHNUNGSBLATT FÜR GASTWIRTE
MIT GERINGEM UMSATZ**

- (1) Betrifft die Einnahmen des Gastwirts, die aus den in seiner Gastwirtschaft aufgestellten Vergnügungsautomaten herrühren (Billard, Musikbox usw.). Siehe ebenfalls nachstehende Nr. 8.

Betrifft ebenfalls den Verbrauch des Haushalts des Steuerpflichtigen. Siehe auch nachstehende Nr. 13.

- (2) Die in die Fächer (3) bis (5) einzutragenden Wareneinkaufspreise sind die Beträge, worauf die MwSt. im Laufe des Quartals berechnet wurde oder hätte berechnet werden müssen. Diese Beträge ergeben sich durch Addieren der Beträge aus den entsprechenden Spalten des Rechnungseingangsbuches. Sie müssen auch die im Einzelhandel angekauften Waren enthalten. Von dem in Fach (3) oder gegebenenfalls in Fach (4) aufgezeichneten Betrag, kann der nach seinem Einkaufspreis (MwSt. nicht einbegriffen) berechnete Verbrauch des Haushalts und des Personals des Steuerpflichtigen abgezogen werden. Der Haushaltsverbrauch muss aber dem MwSt.-Satz von 21 % unterworfen werden.
- (3) Hier den Einkaufspreis des angekauften Fassbiers eintragen, ohne zwischen belgischem und ausländischem Bier zu unterscheiden.
- (4) Hier den Einkaufspreis der sonstigen angekauften kalten oder warmen Getränke eintragen (Flaschenbier, Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Sirup, Frucht- und Gemüsesäfte, Wein, Porto, Aperitif, Kaffee, Tee, Bouillon, gebrauchsfertig angekaufte Suppen, vom Gastwirt zubereitete Fruchtsäfte). Der vom Gastwirt im Fass eingekaufte Wein, die vom Gastwirt gekauften alkoholischen Getränke und der von ihm für die Zubereitung von Espressos gekaufte Kaffee gehören nicht hierher.
- (5) Hier den Einkaufspreis der verschiedenen nicht zubereiteten Esswaren eintragen, die für gewöhnlich in Gastwirtschaften verkauft werden (Schokolade, nicht selbst zubereitete Waffeln, Chips, Kekse, Kaugummi, Nüsse, Süßigkeiten, Würstchen die weder zubereitet noch aufgewärmt werden, Salzheringe, gekauftes Speiseeis).
- (6) Hier die Einnahmen eintragen, ggf. zuzüglich Trinkgeld, die aus dem Verkauf in der Gastwirtschaft von leichten Mahlzeiten oder von besonderen Getränken herrühren (vom Gastwirt hergestelltes Speiseeis, angekauftes, vom Gastwirt aber nachträglich weiter zubereitetes Speiseeis, Suppe, belegte Brötchen, andere leichte Mahlzeiten wie Spagetti, Omeletts, anlässlich von Beerdigungen oder Festessen servierte leichte Mahlzeiten, im Fass gekaufter Wein). Siehe auch Nr. 8 hierunter.
- (7) Der Gastwirt, der seine Tätigkeit aufnimmt, kann das Sondersystem für Gastwirte mit geringem Umsatz und das entsprechende Ausrechnungsblatt benutzen, vorausgesetzt dass er unter die Bedingungen aus der Rubrik **A. „Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz“** fällt.
- (8) Die unter (1) (Vergnügungsautomaten) und (6) vorgesehenen Einnahmen stammen aus Umsätzen, die der Pauschalregelung nicht unterworfen sind. Übersteigt der Gesamtbetrag dieser Einnahmen (Trinkgeld und MwSt. einbegriffen) nicht 5.000,00 EUR pro Quartal, können sie vom Steuerpflichtigen global geschätzt werden, der ggf. getrennte Schätzungen vornimmt. Liegen diese Einnahmen aber 5.000,00 EUR pro Quartal, müssen sie täglich ins Tageseinnahmebuch eingetragen werden, wo für jede Art Umsatz getrennte Spalten vorzusehen sind. Da diese Einnahmen, ob sie nun geschätzt oder ins Tageseinnahmebuch eingetragen wurden, die MwSt. enthalten, müssen sie mit 100/121 multipliziert werden, **ehe sie** in Fach (1) und in Fach (6) des vorliegenden Ausrechnungsblattes **eingetragen werden**.

- (9) Der beststeuerbare Ertrag aus servierten Expressos ergibt sich, indem die Anzahl der Getränke pro kg Kaffee mit dem Einzelpreis des Getränks, MwSt. und Trinkgeld einbegriffen, multipliziert wird.
- (10) Wird zusätzlich zum Preis ein Trinkgeld berechnet, muss der pauschal berechnene Umsatz um 15 % erhöht werden.
- (11) Flaschen mit gleichem Fassungsvermögen und gleichem Einzelpreis pro Getränk können gruppiert werden.
- (12) Alkoholische Getränke :

B 20 Getränke pro Flasche von	{ 1 l
	{ 97 cl
	{ 96 cl
B 15 Getränke pro Flasche von	{ 75 cl
	{ 70 cl
B 10 Getränke pro Flasche von	50 cl

- (13) Der Haushaltsverbrauch, pro Quartal, in Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils), wird wie folgt berechnet :

- 75 l pro Quartal für den Betreiber;
- 75 l pro Quartal für den Ehegatten;
- 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten;
- 12,5 l pro Quartal und pro Person für jede weitere Person zu Lasten des Haushalts.

Der Verbrauch für jedes Personalmitglied wird auf höchstens ein Liter Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) für jeden vollen, tatsächlich geleisteten Arbeitstag (die Anzahl der geleisteten Arbeitstage wird an Hand der auf dem Gebiete der Sozialsicherheit ausgestellten Dokumente ermittelt) festgesetzt.

Ist während des Quartals kein Fassbier eingekauft worden oder ist die angekaufte Menge Fassbier geringer als der vorgenannte Verbrauch, wird angenommen, dass dieser Verbrauch in Flaschenbier (1/4 oder 1/3 l) durchschnittlicher Qualität stattgefunden hat.

RECHNUNGSEINGANGSBUCH
(Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz)

Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift Einfuhrdokument, ...)				Umsätze (Betrag MwSt. nicht einbegriffen), für die der Anmeldepflichtige zur Entrichtung der MwSt. verpflichtet ist		Anzahlungen auf innergemeinschaftliche Erwerbe	Analyse des Dokuments					
Laufende Nummer	Datum	Lieferant	Gesamtbetrag	Innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern	Sonstige Umsätze		Tabakwaren (2)	Ankaufspreis (1)(2)(3) von Fassbier	Ankaufspreis (1)(2)(3) von : - kalten Getränken (andere als Fassbier und Fasswein) - für die Zubereitung von warmen Getränken (Espressos ausgenommen) und von Frucht- und Gemüsesäften erforderlichen Produkten	Ankaufspreis (1)(2)(3) von : geringfügigen vom Gastwirt nicht zubereiteten Esswaren (Schokolade, Waffeln, Chips, Kaugummi, Süßwaren, jede Art Wurst, angekauftes Speiseeis) und von Eiern, die dazu bestimmt sind, gekocht zu werden	Anzahl angekaufter Kg Kaffee für die Zubereitung von Espressos (a)	Ankaufspreis des Kaffees für Espressos (b) (1)(2)(3)
1	2	3	4	5 (*) 86	6 (*) 87	7	8	9	10	11	12 a b	13

Bedeutung der Hinweiszeichen

- (1) Der Ankaufspreis ist der Betrag, von dem die MwSt. beim Ankauf oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste.
- (2) Der in Raster 81 der MwSt.-Erklärung einzutragende Betrag ist der Gesamtbetrag der Spalten 8 bis 13 (mit Ausnahme der Spalte 12a) nach Abzug der Gutschriften.
- (3) Von den Spalten 8 bis 13 dürfen nur die in folgenden Fällen ausgestellten Gutschriften abgezogen werden : Warenrücksendungen, Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums , Preisermäßigung wegen Nichtübereinstimmung, Rücksendung bereits besteuertter Verpackungen, Beteiligung des Lieferanten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler gewährt. Der Betrag dieser Gutschriften wird in diese Spalte in rot oder mit Minuszeichen eingetragen.

RECHNUNGSEINGANGSBUCH (Fortsetzung)
(Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz)

Analyse des Dokumentes							MwSt.					
Investitionsgüter - Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges				Erhaltene Gutschriften		Privat	In dem in Spalte 4 eingetragenen Dokument ausgewiesene MwSt. (7)	MwSt., geschuldet infolge :				Abzugsfähige MwSt.
Art	Investitionsgüter (Betrag ohne MwSt.) (1) (4)	Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges (Betrag ohne MwSt.) (1) (5)	Rabattmarken (Nennwert) (5)	Inneregemeinschaftliche Erwerbe	Sonstige Umsätze	von inneregemeinschaftlichen Erwerben		von Umsätzen, die von Vertragspartnern getätigt worden sind (6)	von Einfuhren mit Herkunft aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten	erhaltener Gutschriften		
14	15	16	17	18 (*) 84	19 (*) 85	20	21	22 (*) 55	23 (*) 56	24 (*) 57	25 (*) 63	26 (*) 59

(4) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 83 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(5) Die Gesamtsumme der Spalten 16 und 17 ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 82 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(6) Es handelt sich um Lieferungen von Landwirten, die dem Sonderverfahren aus Artikel 57 des MwSt.-Gesetzbuches unterliegen und um Bauleistungen oder gleichgestellte Umsätze, für die der Vertragspartner die Steuer entrichten muss (Artikel 20 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1).

(7) Betrifft nur die Umsätze, die in Belgien getätigt werden.

(*) Hinweis auf das Raster der periodischen MwSt.-Erklärung, in das die Summe der Spalte einzutragen ist.

Wichtige Bemerkung

Die Steuerpflichtigen dürfen beliebig viele zusätzliche Spalten eröffnen, besonders um den Verpflichtungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen nachzukommen.

RECHNUNGSEINGANGSBUCH
(I. Teil)

Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift, Einfuhrdokument, ...)				Umsätze (Betrag MwSt. nicht einbezogen), für die der Anmeldepflichtige zur Entrichtung der MwSt. verpflichtet ist		Analyse des Dokuments						
Laufende Nummer	Datum	Lieferant	Gesamtbetrag	Innere Gemeinschaftliche Erwerbe von Gütern	Sonstige Umsätze	Anzahlungen für innere Gemeinschaftliche Erwerbe	Tabakwaren (1) (2)	Andere Waren (3)	Einkaufspreis der Waren, deren Ertrag nicht pauschal bemessen wird (1) (2)	Investitionsgüter - Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges		
										Art	Investitionsgüter (Betrag MwSt. nicht einbezogen) (1) (4)	Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges (Betrag MwSt. nicht einbezogen) (1) (5)
1	2	3	4	5 (*) 86	6 (*) 87	7	8	9	10	11	12	13

Bedeutung der Hinweiszeichen

- (1) Der Ankaufspreis ist der Betrag, von dem die MwSt. beim Ankauf oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste.
- (2) Der in Raster 81 der MwSt.-Erklärung einzutragende Betrag ist der Gesamtbetrag der Spalten 8 bis 10 nach Abzug der Gutschriften.
- (3) Ab Spalte 9 dürfen nur die in folgenden Fällen ausgestellten Gutschriften abgezogen werden: Warenrücksendungen, Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums, Preisermäßigung wegen Nichtübereinstimmung, Rücksendung bereits besteueter Verpackungen, Beteiligung des Lieferanten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler gewährt. Der Betrag dieser Gutschriften wird in diese Spalte in rot oder mit Minuszeichen eingetragen.
- (4) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 83 der MwSt.-Erklärung einzutragen.
- (5) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 82 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

RECHNUNGSEINGANGSBUCH
(II. Teil)

1	Analyse des Dokuments														
	2			3			4			5			6		
Nummer der Eintragung ins Rechnungseingangsbuch	Biere in Fäßern			Kalte Getränke in kleinen Flaschen (Inhalt 1/3 - 1/4)			Biere in großen Flaschen (Inhalt 2/3 - 3/4)			Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke in großen Flaschen			Wein		
	(zu gruppieren nach Verkaufspreis pro Glas)			(Bier, Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Frucht- und Gemüsesäfte in Dosen, die nur ein Getränk enthalten)			A - verkauft pro Glas B - Verkauft pro ganze Flasche			2/3 l. - 70 cl. - 3/4 l. - 90 cl. - 96 cl. - 1 l. - 1,5 l.			(zu gruppieren nach Verkaufspreis pro Glas)		
	Verkaufspreis pro Glas			Verkaufspreis pro Glas			A Verkaufspreis pro Glas			B ...V.P. pro Flasche			Verkaufspreis pro Glas		

	Angekaufte Literzahl	Angekaufte Literzahl	Angekaufte Literzahl	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Inhalt der Flaschen	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Inhalt der Flaschen	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen (Anzahl)	Angekaufte Flaschen von 70 cl (Anzahl)	Angekaufte Flaschen von 70 cl (Anzahl)

